

Rechtssache C-88/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de Primera Instancia n.º 1 de Fuenlabrada (Gericht erster
Instanz Nr. 1 von Fuenlabrada, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

31. Januar 2024

Klägerin:

A. B. D.

Beklagte:

Bankinter Consumer Finance, E. F. C., S. A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Revolvierende Kreditkarte – Missbräuchlichkeit – Beurteilung der
Missbräuchlichkeit – Folgen bei Feststellung der Nichtigkeit

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Art. 267 AEUV – Auslegungsersuchen – Folgen der Nichtigkeit einer
missbräuchlichen Klausel – Zusätzlicher Ausgleich für den Verbraucher –
Sanktionen – Verhältnismäßigkeit der Sanktionen – Unlautere Geschäftspraktiken
– Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers – Effektiver Jahreszins
(TAE) – Fehlende Angabe des TAE oder der zusätzlichen Annahmen – Folgen

Vorlagefragen

Erstens. Stehen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer
gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegen, wonach das

Kreditinstitut nach einer Nichtigerklärung des Kreditvertrags vom Verbraucher neben der Erstattung des gezahlten Kapitals und der Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab der Zahlungsaufforderung auch Zinsen zum gesetzlichen Satz auf die vom Verbraucher in Anspruch genommenen Kreditbeträge verlangen kann, und zwar ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme?

Zweitens. Stehen die Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegen, die die Beurteilung der Missbräuchlichkeit auf die Angemessenheit des Preises ausdehnt und wonach der Verbraucher bei einer Nichtigerklärung des Kreditvertrags vom Kreditinstitut neben der Rückzahlung dessen, was angesichts des Gesamtbetrags, den der Kreditgeber erhalten hat, das geliehene Kapital übersteigt, keinen zusätzlichen Ausgleich verlangen kann?

Drittens. Wird eine Klausel oder der Vertrag insgesamt wegen Missbräuchlichkeit oder wegen Verstößen des Kreditgebers gegen ihm obliegende Verpflichtungen für nichtig erklärt, stellt es dann eine mit Blick auf die Richtlinien 93/13, 87/102 und 2008/48 verhältnismäßige Sanktion dar, den Kreditgeber zur Zahlung einer Entschädigung an den Verbraucher zu verpflichten, die in keinem Fall geringer sein darf als der um 5 % erhöhte gesetzliche Zinssatz bzw. der vertragliche Zinssatz, sofern er den um 5 % erhöhten gesetzlichen Zinssatz übersteigt?

Viertens. Stehen die Art. 8 und 23 der Richtlinie 2008/48 einer Auslegung des nationalen Rechts entgegen, wonach der bloße Umstand, dass für den Fall der Verletzung der Verpflichtung des Kreditgebers, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu bewerten, verwaltungsrechtliche Sanktionen vorgesehen sind, die Möglichkeit ausschließt, den Kreditvertrag für nichtig zu erklären oder eine andere zivilrechtliche Folge anzuordnen?

Fünftens. Kann es im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Zahlungsweise der aufgeschobenen Zahlung bei einer revolvingen Kreditkarte einen Anhaltspunkt darstellen, dass der Gewerbetreibende dem Verbraucher nicht angeboten hat, die Zahlungsweise der Rückzahlung am Monatsende zu wählen, die gleichfalls Teil der Produktpalette ist, oder dass er den Verbraucher dazu bewegt hat, als Zahlungsweise die aufgeschobene Zahlung zu wählen, und damit die eigenen Interessen dem besten Interesse des Verbrauchers vorangestellt hat?

Sechstens. Kann es im Rahmen der Beurteilung der Klarheit und Verständlichkeit eines unbefristeten Kreditvertrags im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 einen Anhaltspunkt darstellen, dass bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses die zusätzlichen Annahmen, die bei dessen Berechnung zugrunde gelegt werden, nicht angegeben sind oder nicht im Vertrag selbst genannt werden?

Siebtens. Stehen die Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sowie die Art. 15 der Richtlinie 87/102 und 23 der Richtlinie 2008/48 einer nationalen

Vorschrift entgegen, wonach das Kreditunternehmen, auch wenn in den vertraglichen Informationen der effektive Jahreszins oder die bei seiner Berechnung zugrunde gelegten zusätzlichen Annahmen nicht angegeben werden, vom Verbraucher an den vereinbarten Zahlungsterminen die gesetzlichen Zinsen verlangen kann?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

- Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in ihrer durch die Richtlinie 90/88/EWG des Rates geänderten Fassung, Art. 1a Abs. 7 und Art. 15
- Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in ihrer durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung, Erwägungsgründe 10 und 24 sowie Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 8, Art. 8a Abs. 1 erster Gedankenstrich und Art. 23
- Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt in der durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 11a Abs. 1
- Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, in der durch die Richtlinie 2011/90/EU der Kommission geänderten Fassung, Erwägungsgründe 31 und 43, Art. 5 Abs. 1 Buchst. g und Abs. 5, Art. 8, Art. 10 Abs. 2 und 4, Art. 13, Art. 19 Abs. 5 Unterabs. 1, Art. 23, Art. 30 Abs. 2 und Anhang I Teil II Buchst. e
- Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher in der durch die Richtlinie 2023/2673 geänderten Fassung, Art. 16e
- Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2), Anhang II, Teil 2, Tabelle der Instrumentenkategorien, Aktiva-Kategorien, Nr. 2 (Kredite), Unterpunkt 1 Buchst. b und c
- Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, Erwägungsgründe 35, 41 und 73 sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g, Art. 18 und Art. 31

Angeführte nationale Vorschriften

- Código Civil (Zivilgesetzbuch), Art. 6 Abs. 3, Art. 1303 und Art. 1896 Abs. 1
- Ley de 23 de julio de 1908 sobre nulidad de los contratos de préstamos usurarios (Gesetz vom 23. Juli 1908 über die Nichtigkeit wucherischer Kreditverträge), Art. 3
- Ley 3/1991, de 10 de enero, de Competencia Desleal (Gesetz 3/1991 vom 10. Januar 1991 über unlauteren Wettbewerb), Art. 7
- Ley 7/1995, de 23 de marzo, de Crédito al Consumo (Gesetz 7/1995 vom 23. März 1995 über den Verbraucherkredit), Art. 13
- Ley 16/2011, de 24 de junio, de contratos de crédito al consumo (Gesetz 16/2011 vom 24. Juni 2011 über Verbraucherkreditverträge), Art. 10 Abs. 3 Buchst. g, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 Buchst. g, Art. 21 Abs. 2, Art. 25, Art. 34 und Anhang I
- Ley 2/2011, de 4 de marzo, de Economía Sostenible (Gesetz 2/2011 vom 4. März 2011 über nachhaltige Wirtschaft), Art. 29
- Orden ECC/159/2013, de 6 de febrero, por la que se modifica la parte II del anexo I de la Ley 16/2011, de 24 de junio, de contratos de crédito al consumo (Verordnung ECC/159/2013 vom 6. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I Teil II des Gesetzes 16/2011 vom 24. Juni 2011 über Verbraucherkreditverträge)
- Circular 8/1990, de 7 de septiembre, del Banco de España (Rundschreiben 8/1990 des Banco de España [spanische Zentralbank] vom 7. September 1990)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahren

- 1 Am 17. Mai 2003 schloss die Klägerin, A. B. D., einen Kreditkartenvertrag mit der Beklagten, dem Kreditinstitut Bankinter, ab.
- 2 Die Karte (im Folgenden: ursprüngliche Karte) wies folgende Merkmale auf:
 - a) Es handelte sich nach der Tabelle der Kategorien in der Verordnung (EU) 2021/379, Anhang II, Teil 2, Tabelle der Instrumentenkategorien, Aktiva-Kategorien, Nr. 2 (Kredite), Unterpunkt 1 Buchst. b (insbesondere echte Kreditkartenkredite) um eine Kreditkarte, die einen echten Kredit (*extended card debt*) gewährt. Die monatliche Rückzahlungsrate betrug 5 % des in Anspruch genommenen Betrags, mindestens jedoch 30,05 Euro, wobei die Klägerin die Zahlungsweise telefonisch auf einen anderen Prozentsatz (sofern dieser 5 % überstieg) oder einen anderen, festen Betrag ändern konnte.
 - b) Die Kreditkarte hatte eine unbestimmte Laufzeit.

- c) Die Kreditkarte gewährte einen revolvingenden Kredit (*revolving credit*) im Sinne der Verordnung (EU) 2021/379, Anhang II, Teil 2, Tabelle der Instrumentenkategorien, Aktiva-Kategorien, Nr. 2 (Kredite), Unterpunkt 1 Buchst. c (revolvierende Kredite).
- d) Das Kreditlimit der Karte lag im Ermessen des Kreditinstituts. Außerdem hatte sie einen monatlichen Nominalzins (NIR) von 1,52 % und einen effektiven Jahreszins (APR) von 19,84 %. Im Vertrag ist nicht angegeben, auf welchen zusätzlichen Annahmen die Berechnung des effektiven Jahreszinses bei unbefristeten Verträgen beruht.
- 3 Außerdem weist die Beklagte nicht nach, vor Vertragsabschluss die Kreditwürdigkeit der Klägerin bewertet zu haben. Aus dem Vertrag geht lediglich hervor, diese sei Rentnerin und beziehe eine Erwerbsunfähigkeitsrente von 468 Euro; sie sei in Gütertrennung verheiratet, Eigentümerin einer einzigen Wohnung und verfüge über zwei weitere Debit-/Kreditkarten.
- 4 Davon abgesehen sah die „Bankinter-Kreditkartenordnung“ zwei Kartenarten vor, von denen die eine die Zahlung am Monatsende vorsah, die andere die aufgeschobene Zahlung (die ursprüngliche Karte ist eine Karte der letzteren Art). Aus der Klage ergibt sich – und die Beklagte beweist nicht das Gegenteil –, dass die Beklagte der Klägerin die Zahlungsweise der Zahlung am Monatsende nicht angeboten hat.
- 5 Am 18. März 2021 schloss die Klägerin einen neuen, unbefristeten und verlängerbaren Kreditkartenvertrag (im Folgenden: zweite Karte) mit einem Kreditlimit von 6 200 Euro und mit aufgeschobener Zahlung als Zahlungsweise ab. Der NIR betrug 16,38%, der APR 17,67%. Der Vertrag über die zweite Karte wurde von der Klägerin online abgeschlossen. Auf der Benutzeroberfläche hatte die Zahlungsweise der Zahlung am Monatsende weniger Gewicht erhalten als die Zahlungsweise der ursprünglichen Karte, d. h. die aufgeschobene Zahlung, zu neuen Konditionen. Die Klägerin wählte einige neue Konditionen mit einer festgelegten Rate von 100 Euro und einer Mindestzahlung von 3 % des in Anspruch genommenen Saldos. Die Klägerin trägt vor, es handle sich um dasselbe Rechtsverhältnis, die zweite Karte stelle lediglich eine Änderung der ersten Karte dar.
- 6 Am 17. März 2023 erhob die Klägerin beim Juzgado de Primera Instancia n.º 1 de Fuenlabrada Klage gegen die Beklagte.

Wesentliche Argumente der Parteien im Ausgangsverfahren

- 7 Mit ihrem Hauptantrag begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Klausel über die Kreditzinsen und die Zahlungsweise („Tilgungssystem“), denn diese seien missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG. Die Vertragsbedingungen seien nicht leserlich und zudem nicht klar und verständlich abgefasst (sie seien nicht „transparent“). Hilfsweise beantragt sie die Nichtigerklärung der Klausel

über die Gebühr für Mahnungen wegen nicht bezahlter Raten, ebenfalls mit der Begründung, diese sei nicht leserlich bzw. missbräuchlich. In beiden Fällen beantragt sie, infolge der Nichtigkeit Art. 1303 des Zivilgesetzbuchs anzuwenden.

- 8 Die Beklagte tritt den Anträgen der Klägerin entgegen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Einleitende Erwägungen

- 9 Möglicherweise wenden die spanischen Gerichte das nationale Recht nicht in einer Weise an, die mit der Richtlinie 93/13/EWG und den Richtlinien über Verbraucherkreditverträge (Richtlinien 87/102/EWG und 2008/48/EG sowie Richtlinie [EU] 2023/2225, für die die Umsetzungsfrist noch läuft) im Einklang steht.
- 10 Was den Hauptantrag der Klägerin anbelangt, mit dem die Nichtigkeitsklage der Kartenverträge wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 93/13/EWG begehrt wird, besteht zwischen den Audiencias Provinciales (Provinzgerichte) (und selbst zwischen den auf Kreditverträge mit missbräuchlichen Klauseln spezialisierten Abteilungen der Audiencia Provincial de Madrid) ein tiefgreifender Meinungsstreit zur Frage, ob das System der revolvingen Tilgung im Allgemeinen klar und verständlich ist bzw. nicht ist oder ob eine Prüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls stattzufinden hat.

Erste und zweite Vorlagefrage. Rückgewährregelung der Richtlinie 93/13

- 11 Im Tenor des Urteils des Gerichtshofs vom 15. Juni 2023, Bank M. (Folgen der Nichtigkeitsklage des Vertrags) (C-520/21, EU:C:2023:478) (im Folgenden: Urteil Bank M.), wurde festgestellt:

„Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG [sind] dahin auszulegen, dass

- sie einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts nicht entgegenstehen, wonach der Verbraucher von dem Kreditinstitut einen Ausgleich verlangen darf, der über die Erstattung der gezahlten monatlichen Raten und der zur Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Kosten sowie die Zahlung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung hinausgeht, sofern die Ziele der Richtlinie 93/13 und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind, und
- sie einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegenstehen, wonach das Kreditinstitut von dem Verbraucher einen Ausgleich verlangen darf, der über die Erstattung des zur Erfüllung dieses Vertrags gezahlten

Kapitals sowie die Zahlung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung hinausgeht“.

- 12 In der spanischen Rechtsprechung besteht keine Einigkeit darüber, welche nationale Bestimmung anzuwenden ist, wenn ein Vertrag über einen revolvingen Kredit für nichtig erklärt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen, die hier zur Anwendung kommen könnten, sind folgende:
- a) Art. 1303 des Zivilgesetzbuchs bestimmt: „Wird eine in einem Vertrag festgelegte Verpflichtung für nichtig erklärt, so haben die Vertragsparteien einander die Sachen, die Gegenstand des Vertrags waren, die daraus hervorgegangenen Früchte und den für diese Sachen gezahlten Preis zuzüglich Zinsen zurückzugewähren, außer in den in den folgenden Artikeln vorgesehenen Fällen“.
 - b) In Art. 3 der Ley de 23 de julio de 1908 sobre nulidad de los contratos de préstamos usurarios (Gesetz vom 23. Juli 1908 über die Nichtigkeit wucherischer Kreditverträge, im Folgenden: „Wuchergesetz“) heißt es: „Wird ein Vertrag nach diesem Gesetz für nichtig erklärt, so ist der Kreditnehmer nur zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, den er erhalten hat; hat er einen Teil dieses Betrags und die angefallenen Zinsen bereits gezahlt, muss der Kreditgeber dem Kreditnehmer den erhaltenen Betrag zurückzahlen, soweit er das geliehene Kapital übersteigt“. Im Hinblick auf dieses Gesetz ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein nationales Gesetz zur Bekämpfung von Wucher handelt, das die Bewertung der Missbräuchlichkeit auf die Angemessenheit von Preis oder Entgelt im Sinne von Art. 8a Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 93/13 ausdehnt.
 - c) Nach Art. 1896 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs muss „wer bösgläubig eine rechtsgrundlose Zahlung annimmt, auf das Kapital die gesetzlichen Zinsen zahlen oder, wenn die empfangene Sache Früchte hervorbringt, die Früchte, die er gezogen hat oder hätte ziehen müssen, herausgeben“.
- 13 Nach Auffassung der Gerichte, die sich für die Nichtigerklärung von Kreditverträgen wegen mangelnder Transparenz der Zahlungsweise der aufgeschobenen Zahlung aussprechen, ist das Rechtsverhältnis nach Art. 1303 Zivilgesetzbuch rückabzuwickeln (vgl. beispielsweise das Urteil 466/2023 der Kammer 25a der Audiencia Provincial de Madrid vom 26. Oktober 2023, ES:APM:2023:16355). Die Anwendung von Art. 1303 des Zivilgesetzbuchs hat sich nie als problematisch erwiesen, wenn es darum ging, die Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln des Kreditvertrags festzustellen, ohne den Vertrag in seiner Gesamtheit für nichtig zu erklären. Bei der vollständigen Nichtigerklärung bedeutet die gegenseitige Rückgewähr nach Art. 1303 jedoch, dass nicht nur der Gewerbetreibende Zinsen auf die Raten und die Kosten zahlen muss, sondern auch der Kreditnehmer zur Zahlung von Zinsen ab der Inanspruchnahme der Beträge verpflichtet ist. Leistungen und Zinsen beider Vertragsparteien sind dann gegeneinander aufzurechnen (so beispielsweise das Urteil des Obersten Gerichtshofs 356/2023 vom 8. März 2023, ES:TS:2023:1097). Die beiderseitige

Herstellung des *status quo ante* steht allerdings nicht im Einklang mit der Rechtsprechung im Urteil Bank M.

- 14 Art. 3 des Wuchergesetzes wandelt den Kredit lediglich in einen kostenlosen (zinslosen) Kredit um, sieht aber keinen zusätzlichen Ausgleich vor, auf den der Verbraucher Anspruch hätte. Die Rechtsprechung wendet die Vorschrift nach ihrem Wortlaut an, ohne weitere Positionen zuzulassen (Urteil 20/2024 des Obersten Gerichtshofs vom 10. Januar 2024, ES:TS:2024:19).
- 15 Darüber hinaus ist nach spanischem Recht im Rahmen der Regelung über die Rückgewähr von Nebenleistungen (Zinsen) die Bösgläubigkeit des Empfängers einer rechtsgrundlosen Zahlung zu berücksichtigen (Art. 1896 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs im Abschnitt „Rückforderung rechtsgrundloser Zahlungen“). Grundsätzlich ist das Tribunal Supremo der Auffassung, Art. 1303 des Zivilgesetzbuchs sei für die Rückgewähr von Leistungen, die in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, einschlägig; für den Fall, dass die Rückgewähr von Zahlungen begehrt wird, die aufgrund der für nichtig erklärten Klausel an Dritte geleistet wurden (beispielsweise Notar- oder Grundbuchgebühren), hat es allerdings festgestellt, dass, „um Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie Wirksamkeit zu verleihen, was die Zinsen auf die dem Verbraucher zustehenden Beträge anbelangt, Art. 1896 des Zivilgesetzbuchs analog anzuwenden ist, da die Einstufung der Klausel als missbräuchlich der Bösgläubigkeit des Verwenders gleichzustellen ist“ (Urteil des Tribunal Supremo 725/2018 vom 19. Dezember 2018, ES:TS:2018:4236). In einer anderen Linie seiner Rechtsprechung (Urteil des Tribunal Supremo 842/2011 vom 25. November 2011, ES:TS:2011:7981) hat der Oberste Gerichtshof direkt festgestellt, die Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen das Verbraucherrecht mache „die von den Verbrauchern geleisteten Zahlungen zu rechtsgrundlosen und zurückzugewährenden Leistungen“.
- 16 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts handelt es sich bei Art. 1303 des Zivilgesetzbuchs um eine zu stark vereinfachte Rückabwicklungsvorschrift („technische Regelungslücke“). Aus diesem Grund muss sie auch und gerade in diesem Fall durch die Vorschriften über rechtsgrundlose Zahlungen ergänzt werden, da diese Vorschriften, indem sie zwischen Gut- und Bösgläubigkeit des Leistungsempfängers unterscheiden, eine angemessenere Behandlung des für die Nichtigkeit der Klausel oder des Vertrags verantwortlichen Gewerbetreibenden ermöglichen, indem sie sein Recht auf Rückgewähr einschränken. In der Tat sieht Art. 25 der Ley 16/2011, de 24 de junio, de contratos de crédito al consumo (Gesetz 16/2011 vom 24. Juni 2011 über Verbraucherkreditverträge, im Folgenden: Gesetz 16/2011) unter der Überschrift „Rückforderung rechtsgrundloser Zahlungen“ das Recht des Verbrauchers auf eine Mindestentschädigung vor: Es handelt sich dabei um eine Spezialvorschrift, die zeitlich nach dem Zivilgesetzbuch und dem Wuchergesetz verabschiedet wurde.
- 17 In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgestellt, dass es den Mitgliedstaaten zwar obliegt, durch ihr nationales Recht die Bedingungen festzulegen, unter denen die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer

Vertragsklausel erfolgt und die konkreten Rechtswirkungen dieser Feststellung eintreten. Allerdings muss eine solche Feststellung die Wiederherstellung der Sach- und Rechtslage, in der sich der betreffende Verbraucher ohne die missbräuchliche Klausel befände, ermöglichen, und zwar insbesondere durch Begründung eines **Anspruchs auf Rückgewähr der Vorteile, die der Gewerbetreibende aufgrund der missbräuchlichen Klauseln zulasten des Verbrauchers rechtsgrundlos erhalten** hat. Durch die Einbettung des den Verbrauchern durch die Richtlinie 93/13 gewährten Schutzes in das nationale Recht kann nämlich nicht das Wesen dieses Schutzes geändert werden (Urteil vom 30. Juni 2022, Profi Credit Bulgaria (Verrechnung von Amts wegen im Fall einer missbräuchlichen Klausel), C-170/21, EU:C:2022:518, Rn. 43).

- 18 Dass dem schuldhaft handelnden Gewerbetreibenden die Möglichkeit genommen werden soll, vom Verbraucher Zinsen zu verlangen, ergibt sich nach Auffassung des vorlegenden Gerichts auch als Umkehrschluss aus Art. 1896 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs. Diese Lösung steht im Einklang mit den europäischen Vorschlägen zur Harmonisierung der Vorschriften über die Rückgewähr bei rechtswidrigen Verträgen (Art. 15:104 in Verbindung mit Art. 15:102 der Grundsätze des Europäischen Vertragsrechts) und mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Dritte Vorlagefrage. Verbraucherkreditrichtlinien und Verhältnismäßigkeit der Sanktionen

- 19 Im spanischen Recht bestimmt Art. 25 („Rückforderung rechtsgrundloser Zahlungen“) des Gesetzes 16/2011: „1. Bei jeder Rückforderung einer rechtsgrundlosen Zahlung aufgrund eines Kreditvertrags fallen sofort die gesetzlichen Zinsen an. Ist der im Vertrag vereinbarte Zinssatz höher als der gesetzliche, richten sich die Zinsen nach ersterem. 2. Ist die Rückforderung rechtsgrundloser Zahlungen die Folge eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens des Kreditgebers, so hat der Verbraucher Anspruch auf eine Entschädigung für die verursachten Schäden, die in keinem Fall geringer sein darf als der um 5 % erhöhte gesetzliche Zinssatz bzw. der vertragliche Zinssatz, falls dieser den um 5 % erhöhten gesetzlichen Zinssatz übersteigt“. Art. 13 des Gesetzes 7/1995 vom 23. März 1995 über den Verbraucherkredit (im Folgenden: Gesetz 7/1995), der Vorläufer des Gesetzes 16/2011, hatte einen fast identischen Wortlaut.
- 20 Diese Vorschriften sind im Hinblick auf den Kreditgeber gegenüber dem Wuchergesetz oder dem Zivilgesetzbuch weitergehende Vorschriften im Sinne von Art. 15 der Richtlinie 87/102. Gleichzeitig handelt es sich um strengere Bestimmungen im Sinne der Richtlinie 93/13.
- 21 Außerdem ist das Gericht, wie der Gerichtshof bereits ausgeführt hat, verpflichtet, sein nationales Recht so weit wie möglich so anzuwenden, dass alle Konsequenzen gezogen werden, die sich nach nationalem Recht aus der Feststellung der Missbräuchlichkeit der fraglichen Klausel ergeben, um das mit

Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen, nämlich, dass die missbräuchliche Klausel für den Verbraucher unverbindlich ist (Urteil vom 30. Mai 2013, Jörös, C-397/11, EU:C:2013:340, Rn. 52 und 53). Ferner ist Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass er dem nationalen Gericht, das mit einem Rechtsstreit über Kreditforderungen aus einem Kreditvertrag im Sinne dieser Richtlinie befasst ist, die Verpflichtung auferlegt, **von Amts wegen** zu prüfen, ob die in dieser Bestimmung vorgesehene Informationspflicht eingehalten worden ist, und die Konsequenzen, die sich nach nationalem Recht aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ergeben, zu ziehen, vorausgesetzt, dass die Sanktionen den Anforderungen von Art. 23 der Richtlinie entsprechen (Urteil vom 7. November 2019, Profi Credit Polska/Kommission, C-419/18 und C-483/18, EU:C:2019:930, Rn. 69).

22 Die spanischen Gerichte haben Art. 13 des Gesetzes 7/1995 und Art. 25 des Gesetzes 16/2011 allerdings sehr zurückhaltend angewandt. Neben der auf eine gewisse Trägheit hindeutenden Anwendung des Zivilgesetzbuchs scheint hier auch die Annahme eine Rolle zu spielen, die Sanktion gegen den Kreditgeber sei, insbesondere, wenn dieser nach der Überzeugung des Gerichts bösgläubig gehandelt hat, unverhältnismäßig. Die Formulierung des Gesetzes 16/2011 stammt zwar aus dem Gesetz 7/1995, das zu Zeiten höherer Zinssätze angenommen worden war. In anderen Bereichen sieht das Unionsrecht jedoch sogar noch strengere Sanktionen vor.

23 Nach alledem stellt sich die Frage, ob die Anwendung dieser Vorschriften mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Vierte Vorlagefrage. Zivilrechtliche Sanktionen wegen unterlassener Bewertung der Kreditwürdigkeit

24 Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Art. 8 und 23 der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen sind, dass sie einem innerstaatlichen Gericht vorschreiben, das Vorliegen eines Verstoßes gegen die in Art. 8 der Richtlinie vorgesehene vorvertragliche Verpflichtung des Kreditgebers zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers **von Amts wegen** zu prüfen und die im nationalen Recht festgelegten Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung anzuordnen, sofern die Sanktionen den Anforderungen des vorgenannten Art. 23 genügen (Urteil vom 5. März 2020, OPR-Finance, C-679/18, EU:C:2020:167, Rn. 46).

25 Im vorliegenden Fall bestand die Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit als solche zwar zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über die ursprüngliche Karte noch nicht, jedoch sehen die Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten (auch für revolvingende Karten) eine dynamische Verpflichtung vor, die stets von Neuem zu erfüllen ist, bevor der Gesamtbetrag des Kredits erheblich erhöht wird. Im Lauf der Jahre erfuhr das mit der ursprünglichen Karte verfügbare Kreditlimit erhebliche Änderungen, ohne dass die Beklagte nachgewiesen hätte, eine Bewertung der Kreditwürdigkeit

vorgenommen zu haben. Außerdem war angesichts der persönlichen und finanziellen Situation der Klägerin zweifelhaft, ob die Karten für sie geeignet waren.

- 26 Das spanische Recht sieht bei Verstößen gegen die Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit verwaltungsrechtliche Sanktionen vor (Art. 34 des Gesetzes 16/2011), die bisher rein theoretisch und wirkungslos geblieben sind, es sieht hingegen keine zivilrechtlichen Sanktionen vor, zumindest nicht ausdrücklich. Die Nichteinhaltung der Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit muss jedoch zivilrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass, damit eine Sanktion wirksam und abschreckend ist, den Verantwortlichen die wirtschaftlichen Gewinne aus den begangenen Verstößen zu entziehen sind. Außerdem kann die Sanktion den mit der Richtlinie 2008/48 angestrebten Schutz der Verbraucher vor den Risiken der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit nicht in ausreichend effektiver Weise gewährleisten, wenn sie keine Auswirkung auf die Lage eines Verbrauchers hat, dem unter Verstoß gegen Art. 8 der Richtlinie ein Kredit gewährt wurde (Urteil vom 10. Juni 2021, *Ultimo Portfolio Investment* [Luxemburg], C-303/20, EU:C:2021:479).
- 27 Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Art. 8 und 23 der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass es ihnen nicht zuwiderläuft, einen Kreditgeber, der seiner Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers nicht nachgekommen ist, nach nationalem Recht mit der Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags und dem Verlust seines Anspruchs auf Zahlung der vereinbarten Zinsen zu bestrafen, selbst wenn der Vertrag von den Parteien vollständig erfüllt wurde und der Verbraucher durch diesen Verstoß keine nachteiligen Folgen erlitten hat (Urteil vom 11. Januar 2024, *Nárokuj*, C-755/22, EU:C:2024:10, Rn. 52).
- 28 In dieser Hinsicht steht allem Anschein nach das spanische Recht nicht mit der Richtlinie 2008/48 in Einklang, da es für die Nichtbewertung der Kreditwürdigkeit keine zivilrechtlichen Folgen vorsieht.

Fünfte Vorlagefrage. Unlautere Geschäftspraktiken

- 29 Die Beklagte weist nicht nach, der Klägerin beim Abschluss des Vertrags über die erste Karte die Kartenoption mit der Zahlungsweise der Zahlung am Monatsende angeboten zu haben. Allem Anschein nach hat sie ihr lediglich die aufgeschobene Zahlung als Zahlungsweise angeboten. Zwar legt die Richtlinie 2008/48 keine ausdrückliche Verpflichtung fest, für revolvingkreditartige Kredite verschiedene Zahlungsweisen anzubieten. Sie verpflichtet lediglich zu dem nach ihrem Art. 5 Abs. 5 sowie ihrem Art. 10 Abs. 4 erforderlichen Hinweis, und für die Richtlinie 2023/2225, die zur Angabe des Spektrums der Optionen verpflichtet, ist die Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen. Dennoch könnte die Geschäftspraxis der Beklagten unlauter, weil irreführend sein. Einige Rechtsordnungen verlangen nämlich, dass ein Alternativangebot für einen tilgbaren Kredit beigefügt wird (z. B. das französische Recht, vgl. Art. L 312 62 des *Code de la consommation*).

Auch in Spanien wurde schon auf das Problem hingewiesen: „Die Kreditinstitute sollten nicht standardmäßig die vertragliche Mindestrate für die Rückzahlung des Kredits auswählen“ (Banco de España, Proyecto de Guía de transparencia del crédito revolving 2023 (Entwurf eines Leitfadens zur Transparenz bei Verträgen über revolvingierende Kredite), abrufbar unter <https://www.bde.es/wbe/es/entidades-profesionales/operativa-gestiones/consultas-publicas/consultas-publicas-banco-espana/>).

- 30 Auch könnte, obwohl die Richtlinie (EU) 2023/2673 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, die Gestaltung der Benutzeroberfläche beim Online-Abschluss über die zweite Karte als „ausbeuterisch“ im Sinne des 41. Erwägungsgrunds dieser Richtlinie angesehen werden, da es sich um Auswahlmöglichkeiten handelt, die den Verbraucher zu einem Auswahlverhalten oder zu Entscheidungen bewegen, die vorteilhaft für den Unternehmer, aber möglicherweise nicht im Interesse des Verbrauchers sind, zumal sie ihm in nicht neutraler Form angeboten werden – etwa durch die stärkere Hervorhebung bestimmter Auswahlmöglichkeiten durch visuelle, akustische oder sonstige Elemente –, sobald der Verbraucher eine Auswahl zu treffen hat.
- 31 Ferner hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass die Feststellung des unlauteren Charakters einer Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29 einen Anhaltspunkt unter mehreren darstellt, auf den der zuständige Richter seine Beurteilung der Missbräuchlichkeit im Sinne der Richtlinie 93/13 der im Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher enthaltenen Vertragsklauseln über diese Praxis stützen kann (Urteil vom 10. Juni 2021, Ultimo Portfolio Investment [Luxemburg], C-303/20, EU:C:2021:479).

Sechste und siebte Vorlagefrage. Berechnung des effektiven Jahreszinses

- 32 Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 ist „(i)m Kreditvertrag ... in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben: ... g) der effektive Jahreszins und der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages; anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen“. Art. 19 Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie 2008/48 bestimmt: „Erforderlichenfalls kann für die Berechnung des effektiven Jahreszinses von den in Anhang I genannten zusätzlichen Annahmen ausgegangen werden.“
- 33 Für Kredite mit unbefristeter Laufzeit, einschließlich der revolvingierenden Kredite, wurde durch die Richtlinie 2011/90/EU der Kommission vom 14. November 2011 zur Änderung von Anhang I Teil II der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses Buchst. e in Anhang I Teil II der Richtlinie 2008/48 eingefügt. Das spanische Recht hat die zusätzlichen Annahmen aus der Richtlinie 2011/90 wörtlich umgesetzt. Art. 21 des Gesetzes 16/2011 sieht vor, dass sich die Verpflichtung des Verbrauchers, wenn in der Vertragsurkunde kein Hinweis auf

den effektiven Jahreszins enthalten ist, auf die Zahlung der gesetzlichen Zinsen an den vertraglich vereinbarten Zahlungsterminen beschränkt.

- 34 Der Gerichtshof hat festgestellt, dass, wie in den Erwägungsgründen 31 und 43 der Richtlinie 2008/48 im Wesentlichen ausgeführt wird, die Unterrichtung des Verbrauchers über die Gesamtkosten des Kredits in Form eines nach einer einheitlichen mathematischen Formel berechneten Zinssatzes von **besonderer Bedeutung** ist. Zum einen trägt diese Unterrichtung zur Transparenz des Marktes bei, da sie es dem Verbraucher ermöglicht, Kreditangebote zu vergleichen. Zum anderen ermöglicht sie es dem Verbraucher, den Umfang seiner Verpflichtung einzuschätzen (Urteil vom 21. April 2016, Radlinger und Radlingerová, C-377/14, EU:C:2016:283, Rn. 90). Ferner hat der Gerichtshof festgestellt, dass **der Situation des Fehlens einer Angabe des effektiven Jahreszinses** in einem Kreditvertrag die Situation **gleichzustellen ist**, in der der Vertrag lediglich eine mathematische Gleichung zur Berechnung dieses effektiven Jahreszinses enthält, **ohne dass die zur Vornahme dieser Berechnung erforderlichen Angaben beigelegt sind** (Urteil vom 20. September 2018, EOS KSI Slovensko, C-448/17, EU:C:2018:745, Rn. 66).
- 35 Ebenso ist nach einer weiteren Entscheidung des Gerichtshofs die Angabe eines geringeren als dem realen effektiven Jahreszins in einem Kreditvertrag als „irreführend“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29 einzustufen, sofern sie den Durchschnittsverbraucher tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist. Die Feststellung des unlauteren Charakters einer solchen Geschäftspraxis stellt einen Anhaltspunkt unter mehreren dar, auf den der zuständige Richter gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 seine Beurteilung des missbräuchlichen Charakters der Vertragsklauseln stützen kann, die die Kosten des dem Verbraucher gewährten Kredits betreffen (Urteil vom 15. März 2012, Pereničová und Perenič, C-453/10, EU:C:2012:144, Rn. 47).
- 36 Im vorliegenden Fall enthielt der Vertrag über die ursprüngliche Karte keine ausdrücklichen Angaben zu den Annahmen, die der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde lagen. Er enthielt ausschließlich einen Verweis auf das Rundschreiben 8/1990 des Banco de España vom 7. September 1990. Auch der Vertrag über die zweite Karte enthielt keine ausdrücklichen Angaben zu den Annahmen, die bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegt wurden. Zwar verweist der Vertrag auf die in Anhang I des Gesetzes 16/2011 enthaltene Formel, in der diese Annahmen tatsächlich enthalten sind. Da die Kreditinstitute in der einen oder anderen Variante diese Verweisklauseln über die Berechnung des effektiven Jahreszinses verwenden, ist zu klären, ob solche Klauseln zulässig sind oder ob vielmehr zur Erlangung dieser Informationen ein Vorgehen erforderlich ist, das von einem Durchschnittsverbraucher vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, da es bereits zur juristischen Recherche gehört (Urteil vom 13. Juli 2023, C-265/22, Banco Santander [Bezugnahme auf einen offiziellen Index], C-265/22, EU:C:2023:578, Rn. 60).

- 37 Schließlich stellt sich, wenn der effektive Jahreszins von besonderer Bedeutung ist und das Fehlen der zusätzlichen Annahmen zu seiner Berechnung genauso zu behandeln ist wie die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Kreditvertrag, die Frage, ob eine nationale Regelung, die es dem Kreditinstitut gestattet, die gesetzlichen Zinsen auf die in Anspruch genommenen Kreditbeträge zu verlangen, die abschreckende Wirkung und den Grundsatz eines wirksamen Verbraucherschutzes im Sinne der Richtlinie 93/13 untergräbt. Diese Regelung steht möglicherweise nicht mit der Rechtsprechung aus dem Urteil Bank M. im Einklang und könnte darüber hinaus dem angemessenen, wirksamen und abschreckenden Charakter der Sanktionen, die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 23 der Richtlinie 2008/48 für Verstöße gegen die nationalen Vorschriften vorsehen müssen, nicht gerecht werden.
- 38 Die Frage ist von besonderer Bedeutung, da es im vorliegenden Fall, um der Beklagten die Zinsen abzusprechen, nicht nur erforderlich sein könnte, das Zivilgesetzbuch und das Wuchergesetz anders auszulegen, sondern auch die Anwendung der speziell für vertragliche Mängel durch Verstöße bei der Angabe des effektiven Jahreszinses bestehenden nationalen Regelung (*lex specialis*) auszuschließen.